

gern zu festigen sowie die bewußte schöpferische Aktivität der Bürger zu entfalten. Es enthält die wesentlichen rechtlichen Grundlagen und Garantien für den Staatsbürger, über die Bildung und Zusammensetzung der Machtorgane des sozialistischen Staates verantwortungsbewußt mitzubestimmen und frei zu entscheiden.

Die Stimmabgabe des Wählers am Wahltag ist dabei *ein* bedeutsames Element der Ausübung des Wahlrechts. Die Wahrnehmung des Wahlrechts umfaßt darüber hinaus die aktive Teilnahme des Wählers an der gesamten Wahlbewegung. Dieser hat — beginnend mit der Auswahl und Aufstellung der Kandidaten und endend mit der Feststellung des Wahlergebnisses — umfangreiche Möglichkeiten und garantierte Rechte zur aktiven demokratischen Mitwirkung.

Die Wahrnehmung des in der Verfassung verankerten Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung durch aktive Teilnahme an der Wahlbewegung ist Wahlgrundsatz und eine hohe moralische Pflicht der Bürger.

#### 6.1.2.2. Die sozialistischen Wahlprinzipien

In der sozialistischen Verfassung der DDR und im Wahlgesetz werden die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler als unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien charakterisiert.

Diese Wahlprinzipien sind sowohl in ihrer verfassungsmäßigen Fixierung als auch in der gesellschaftlichen Realität nur der sozialistischen Gesellschaftsordnung eigen. Sie stehen im engen Zusammenhang mit den in Art. 54 der Verfassung bestimmten Grundsätzen der freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl und wirken auf den gleichen gesellschaftlichen Grundlagen.

Die sozialistischen Wahlprinzipien und Wahlgrundsätze erfassen das sozialistische Wahlsystem in seiner Gesamtheit. Ihre konsequente Verwirklichung gewährleistet die wahrhafte Freiheit der Wahlhandlung, die souveräne Stellung des Wählers, den Schutz der demokratischen Rechte und die lebendige sozialistische Demokratie in allen Phasen des Wahlprozesses.

*In der DDR wird die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen ausgeübt.* Lenin kennzeichnete die unmittelbare Einflußnahme des werktätigen Volkes auf alle Phasen der Wahl und der Tätigkeit der Volksvertretungen als ausschlaggebend für den demokratischen Charakter der Wahlen und die Tätigkeit der Sowjets überhaupt.<sup>14</sup> Von diesen Gedanken wird auch das Wirken der Wahlkommissionen getragen.

Den Wahlkommissionen gehören Vertreter der in der Nationalen Front der DDR zusammenwirkenden Parteien und Massenorganisationen, Produktionsarbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörige der Intelligenz, Angehörige der bewaffneten Organe und andere Werktätige an (§ 12 Abs. 1 Wahlgesetz). Die Bildung der Wahlkommissionen erfolgt in einem demokratischen Verfahren. Alle Mitglieder werden vom Nationalrat bzw. von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front vorgeschlagen (§ 12 Abs. 2 Wahlgesetz). Auf der Grundlage dieser Vorschläge

<sup>14</sup> Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, a. a. O., S. 92 sowie Werke, Bd. 27, a. a. O., S. 263.